

# **BVGer E-5757/2012 vom 1. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5757\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5757_2012)

FR: TAF E-5757/2012 du 1 mai 2014

IT: TAF E-5757/2012 del 1 maggio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung im Asylpunkt zunächst aus, dass der Annahme der Beschwerdeführerin, ihrer Tochter würde ein Blutracheakt seitens der Familie J. \_\_\_\_\_ drohen, der Wortlaut des Kanuns entgegenstehe, da gemäss diesem albanischen Gewohnheitsrecht ausschliesslich männliche Mitglieder der Familie des Täters zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Vor diesem Hintergrund erstaune, dass der Schwiegervater der Beschwerdeführerin, ein männlicher Erwachsener, der in direkter Blutlinie mit dem Mörder stehe, offenbar keiner Gefahr ausgesetzt gewesen sei. Diese logische Lücke habe die Beschwerdeführerin nicht zu schliessen vermocht, sondern vielmehr wiederholt, keine Besa erhalten zu haben und ihre Tochter in Gefahr zu sehen. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführerin weitere neun Jahre in D. \_\_\_\_\_ geblieben sein sollte, sollte die Tochter tatsächlich ununterbrochen in Gefahr gewesen sein. Dass ihrer Tochter auch ein Blutracheakt seitens der Familie ihres Ex-Mannes drohe, habe die Beschwerdeführerin erst mit der Eingabe vom 9. Mai 2012 - mithin 20 Monate nach Gesuchseinreichung - geltend gemacht, was schon für sich nicht für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen spreche. So sei nicht logisch, dass wegen ihr und F. \_\_\_\_\_ einerseits eine Besa vereinbart und andererseits beschlossen worden sein soll, sie sollten besser heiraten. Bezeichnenderweise sei aus der Botschaftsabklärung ersichtlich, dass zwischen der Beschwerdeführerin und F. \_\_\_\_\_ keinerlei eheliches Verhältnis ("aucune relation matrimoniale") bestehe.

#### **E. 4.1.1**

Sodann seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin von einer Vielzahl von Widersprüchen gekennzeichnet. So habe sie etwa in ihrer Eingabe vom 12. November 2010 vorgebracht, ihr Mann (gemeint: F. \_\_\_\_\_) sei vom Gericht in L. \_\_\_\_\_ zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung habe sie demgegenüber zu Protokoll gegeben, dass er freigesprochen worden sei (vgl. Akten BFM, A22/18, S. 3). Auch habe sie die Frage, ob sie wegen der Bedrohung der Familie J. \_\_\_\_\_ jemals zur Polizei gegangen sei, verneint. Gleich auf die Anschlussfrage habe sie demgegenüber eingeräumt, sie habe sich um polizeilichen Schutz bemüht, man habe ihr jedoch nicht helfen können (vgl. A22/18, S. 14).

#### **E. 4.1.2**

In Ergänzung vorstehender Erwägungen sei festzuhalten, dass die generelle Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin in grundsätzlicher Weise erschüttert sei. So habe sie zunächst ihre Asylgesuche damit begründet, dass sie in E. \_\_\_\_\_ einen Stromunfall verursacht habe, woraufhin man ihr für den Fall, dass sie sich nicht bei den Behörden melde, den Entzug des Sorgerechts für ihre Tochter angedroht habe. Erst nachdem ihr

Asylgesuch abgewiesen worden sei, habe sie mit Schreiben vom 12. November 2010 ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht, die Familie J. \_\_\_\_\_ könnte ihrer Tochter etwas antun. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens sei eine ergänzende Anhörung angeordnet worden, damit die Beschwerdeführerin nun ihre tatsächlichen Ausreisegründe vorbringen könne. In dieser Anhörung sowie in ihrer Stellungnahme zur Botschaftsabklärung, habe sie jedoch erneut unwahre Angaben gemacht. Daher sei in Würdigung aller Umstände die geschilderte Bedrohungslage, wonach die Beschwerdeführerin "mit zwei Blutrachen belastet" sei, als Sachverhaltskonstrukt zu bezeichnen.

#### **E. 4.1.3**

Sodann seien Befürchtungen, künftig Verfolgungsmassnahme ausgesetzt zu sein, nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Hätten die Angehörigen der Familie K. \_\_\_\_\_ (Ablauf der Besa im Jahre 2008) oder J. \_\_\_\_\_ (Ablauf der Besa im Jahre 2005) ihr und ihrer Tochter etwas antun wollen, so hätten sie bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Jahre 2010 hierzu ausreichend Gelegenheit gehabt.

#### **E. 4.1.4**

Was schliesslich die ursprüngliche Asylbegründung der Beschwerdeführerinnen - die drohende Strafuntersuchung in E. \_\_\_\_\_ - betreffe, sei festzustellen, dass damit keine asylrelevanter Sachverhalt zum Ausdruck gebracht werde. Es stehe den mazedonischen Justizbehörden ohne weiteres zu, im Nachgang eines Stromunfalls dessen Ursachen zu untersuchen.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, dass die Vorinstanz zu Unrecht an den Ausführungen der Beschwerdeführerin gezweifelt und sich auf Widersprüche fokussiert habe, anstatt ihre unmittelbare Gefährdung durch die Blutrache als Kerngehalt ihrer Aussagen abzuwägen und zu beurteilen. Das Auslassen des innerfamiliären Beziehungsdramas durch die Beschwerdeführerin, die bei der Zweitbefragung ihre staatliche Ehe mit dem Bruder von F. \_\_\_\_\_ ausgeblendet habe, lasse nicht auf die Unglaublichkeit der Kerngeschichte schliessen. Immerhin würden die Funktionäre des Versöhnungsrates, M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ die kulturelle Vermählung der Beschwerdeführerin mit dem Bruder des Ex-Mannes als Verstoss gegen die moralischen Normen des Kanuns bezeichnen. Die Aussage der Vorinstanz, die generelle Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin sei grundsätzlich erschüttert, weil sie anlässlich der Befragung eine völlig andere Gefährdungsgeschichte angegeben habe, sei als unsachliche und willkürliche Beweiswürdigung zu qualifizieren. Die Gefährdung durch die drohende Blutrache durch die Familie J. \_\_\_\_\_ sei gegeben. Da die mitgeflohene Tochter B. \_\_\_\_\_ anerkannterweise vom Konkubinatspartner F. \_\_\_\_\_ abstamme, bilde sie noch mehr als die Beschwerdeführerin eine Zielscheibe der Bluträcher. Sodann handle es sich entgegen der Annahme durch die Vorinstanz bei der Blutrache nicht zwingend um ein Ritterspiel nach vorgegebenen Regeln, bei welchem Frauen und Kinder geschont blieben. Obschon Mazedonien als "safe country" gelte, sei dieser Staat in solchen Angelegenheiten noch lange nicht schutzfähig. Daher sei die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure praxismässig flüchtlingsrechtlich relevant.

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz unter anderem daran fest, dass bei einer Blutrache ausschliesslich männliche Mitglieder der Familie zur Rechenschaft gezogen würden, und weist nochmals darauf hin, dass im konkreten Verhalten der Beschwerdeführerin ernsthafte Zweifel bestünden, ob tatsächlich eine Gefahr von Blutrache bestehe, da sie während neun Jahren in D. \_\_\_\_\_ geblieben sei und keine alternative Wohnsitznahme vorgenommen habe. Sodann treffe es nicht zu, dass das BFM die nachträglich geltend gemachten Vorbringen nicht oder willkürlich gewürdigt habe. Im Gegenteil müsse das Aussageverhalten und die Glaubhaftigkeit der Beschwerdeführerin in einem Gesamtkontext beurteilt werden. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht bereits in der ersten Befragung zur Person, als das behauptete Dolmetscherproblem nicht bestanden habe, wenigstens ansatzweise die später geltend gemachten Vorbringen angedeutet habe. Insbesondere leuchte nicht ein, weshalb die Beschwerdeführerin davon ausgegangen sein soll, dass private Blutrache, welche zur Tötung ihrer Tochter führen könnte, für das Verfahren unwesentlich, ein staatliches und geordnetes Gerichtsverfahren hingegen, welches von ihr immerhin mehrmals habe verschoben werden können, im Asylverfahren eher von Interesse sei. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass das BFM das Asylgesuch nicht allein gestützt auf die Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen abgewiesen habe, sondern auch gestützt auf Art. 3 AsylG. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe nicht mehr daran festgehalten habe, dass auch ein Blutrachekat seitens der Familie ihres Ex-Mannes drohe, weshalb davon auszugehen sei, dass in diesem Punkt keine Verfolgungsgefahr bestehe.

#### **E. 4.4**

In der Replik wird im Wesentlichen daran festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin auch von Seiten ihres Schwiegervaters extrem bedroht fühle. Dafür würden auch die mit der Beschwerde eingereichten Dokumente sprechen, die von Amtes wegen berücksichtigt werden müssten. Es sei ein krasser Verstoss gegen die Familienehre, den Ehemann zu verlassen und mit dessen Bruder ein Kind zu zeugen. Diese Drohung sei noch im Dezember 2013 wiederholt worden, als ein Neffe des Schwiegervaters aus Deutschland zu Besuch gekommen sei. Dass die Familie des Schwiegervaters gefährlich sei, ergebe sich aus den Untersuchungen der Polizei gegen O. \_\_\_\_\_ (den Schwiegervater: Anmerkung des Bundesverwaltungsgerichts), die wegen Waffenbesitzes Hausdurchsuchungen durchgeführt und gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet habe (vgl. Beilage 4 Ziffer. 5). Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin erst im Jahre 2010 in die Schweiz geflohen sei, widerspreche dem Fluchtmotiv der Blutrache nicht. Solange B. \_\_\_\_\_ noch klein gewesen sei, habe die Gefährdung durch bewachte Taxifahrten in die Schule noch einigermassen kontrolliert werden können. Erst mit zunehmendem Alter wäre die persönliche Gefährdung virulent. Und erst damals seien die Bemühungen des Versöhnungsrates gescheitert. Ferner habe die Beschwerdeführerin ihren erstgeborenen Sohn deshalb nicht erwähnt, weil sie ihn einerseits nicht habe gefährden wollen, da auch er sich vor Blutrache fürchten müsse, andererseits habe sie sich geschämt zu sagen, noch ein (...)-jähriges Kind in Mazedonien zu haben. Die Vorinstanz verkenne die psychische Drucksituation der albanisch-mazedonischen Frauen in derartigen Fällen. Das beiliegende Arztzeugnis unterstreiche, dass eine psychische Behandlung in der Schweiz immer noch nötig sei.

#### **E. 5.1**

Vorab ist auf die formelle Rüge der unsachlichen und willkürlichen Beweiswürdigung einzugehen.

## **E. 5.2**

Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür dann vor, wenn ein Entscheid von einer tatsächlichen Situation ausgeht, die mit der Wirklichkeit in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Müller/Schäfer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S.11; Häfeli/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., 2012, N 811 f. S. 251 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 [S. 428], mit weiteren Hinweisen). Vorliegend behauptet die Beschwerdeführerin, die Aussage der Vorinstanz, wonach diese ihre generelle Glaubwürdigkeit in Frage stelle, stelle eine völlig unsachliche und willkürliche Beweiswürdigung dar. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer ersten Befragung und Anhörung einen völlig anderen Sachverhalt als Fluchtgrund vorbrachte als denjenigen, den sie später, im Rahmen des wiederaufgenommenen Asylverfahrens geltend machte. Dies, obschon im Gegensatz zur ersten Anhörung bei der Erstbefragung nicht der Dolmetscher aus ihrem Nachbardorf anwesend war, zu dem sie angeblich kein Vertrauen haben konnte. Somit wurde vorerst eine Verfügung über einen Sachverhalt erlassen, der nicht für ihre Ausreise ausschlaggebend war. In ihrer schriftlichen Eingabe vom 12. November 2012 behauptete sie sodann, nun ihre wirklichen Fluchtgründe dargelegt zu haben. Dabei hat sie jedoch erneut unwahre Angaben gemacht und die Existenz ihres ersten Mannes und ihres Sohnes I. \_\_\_\_\_ verschwiegen. Bei der ergänzenden Anhörung nach der Wiederaufnahme des Asylverfahrens sagte sie wieder nicht die Wahrheit und gab auf eine konkrete Frage, ob ihr Ex-Ehemann Geschwister habe, eine verneinende Antwort. Ihren Sohn erwähnte sie nach wie vor nicht. Erst nachdem ihr die Botschaftsabklärung zur Stellungnahme gegeben worden war, brachte sie nochmals vor, nicht gewagt zu haben, die ganze Wahrheit zu erzählen. In Würdigung dieses Aussageverhaltens kann keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz die generelle Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin in unsachlicher und willkürlicher Würdigung verneint hat. Die erhobene Rüge erweist sich somit als unbegründet.

## **E. 6**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 7 AsylG zu Recht verneint hat.

### **E. 6.1**

In Bezug auf die geltend gemachte Blutrache seitens des ersten Ehemannes beziehungsweise des Ex-Schwiegervaters ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin von ihrem erstem Mann im Jahre 1997 geschieden wurde. Am 5. Januar 1999 heiratete sie vor dem Imam dessen Bruder F. \_\_\_\_\_. Diese religiöse Ehe wurde im Jahre 2001 aufgelöst, nachdem F. \_\_\_\_\_ einen Mann getötet hatte. Aus den Akten ergibt sich nicht schlüssig, wann die Beziehung der Beschwerdeführerin zu F. \_\_\_\_\_ angefangen hat. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Stellungnahme vom 9. Mai 2012) ist zu entnehmen, dass F. \_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin vor H. \_\_\_\_\_ beschützt habe, sie sich gegenseitig unterstützt hätten und mit der Zeit Liebe zwischen ihnen entstanden sei. Der Schwiegervater habe erst im Jahre 1998 von der heimlichen Beziehung erfahren. In der Botschaftsauskunft wird bestätigt, dass sie ihren ersten Mann mit dessen Bruder betrogen habe. In der Beschwerde wird jedoch aufgeführt (vgl. S. 2), sie habe erst nach der Scheidung eine Beziehung mit dem Bruder angefangen. Somit kann nicht mit Sicherheit

davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits während ihrer Ehe mit H. \_\_\_\_\_ eine intime Beziehung mit F. \_\_\_\_\_ hatte. Sicher ist jedenfalls, dass sie sich durch ihr neues Verhältnis zum Bruder ihres Ex-oder Noch-Ehemannes in eine nicht angenehme Lage gebracht hat. Doch selbst wenn sich H. \_\_\_\_\_ damals in seiner Ehre verletzt gefühlt haben sollte, ist festzustellen, dass er während der ganzen Zeit von etwa zwölf Jahren nichts gegen die Beschwerdeführerin unternahm. Auch gegen seinen Bruder blieb es anscheinend nur bei einer mündlichen Bedrohung. Daher ist nicht davon auszugehen, dass irgendjemand aus der Schwiegerfamilie der Beschwerdeführerin nach dem Leben trachten würde. Daran vermag auch der Umstand, dass der Ex-Schwiegervater offenbar Waffen besass oder noch besitzt, nichts zu ändern.

### **E. 6.2**

Hinsichtlich der geltend gemachten Blutrache seitens der Familie J. \_\_\_\_\_ gegenüber der Tochter B. \_\_\_\_\_, ist auf die ausführliche und zutreffende Würdigung in der vorinstanzlichen Verfügung hinzuweisen. Im Beschwerdeverfahren wird wiederholt auf die Gefährdung von B. \_\_\_\_\_ durch die Familie J. \_\_\_\_\_ hingewiesen und durch etliche Belege zu untermauern versucht. Mit der Vorinstanz ist jedoch einig zu gehen, dass weibliche Mitglieder nicht das Ziel der Blutrache sind, solange es männliche Familienmitglieder hat. Die Beschwerdeführerin wäre nicht so lange in D. \_\_\_\_\_ geblieben, wenn die Lage für die Tochter so gefährlich gewesen wäre. Die Behauptung, dass die Tötung von B. \_\_\_\_\_ einzig durch die Taxifahrten in die Schule habe abgewendet werden können, überzeugen nicht, da es sich keineswegs um eine sichere Vorkehrung zur Vermeidung eines Mordes handelte, hätte ihn die Familie J. \_\_\_\_\_ tatsächlich beabsichtigt. Ausser dem Schwiegervater, der in direkter Blutlinie mit dem Täter steht und der offenbar nichts zu befürchten hat, ist noch der Sohn I. \_\_\_\_\_ als ein männliches Mitglied in der Täterfamilie vorhanden. Dieser lebt seit seiner Geburt auch in E. \_\_\_\_\_ und ist offenbar nie Zielobjekt der Blutrache gewesen. Dass er sich der Blutrache durch die Absolvierung des Militärdienstes schützen könnte, ist eher unwahrscheinlich, da der Militärdienst zeitlich beschränkt ist und er mittlerweile wohl wieder zu Hause sein dürfte. Nach dem Gesagten ist daher weder für die Beschwerdeführerin noch für ihre Tochter eine Gefährdung zu befürchten.

### **E. 6.3**

Schliesslich kann auch das drohende Gerichtsverfahren, den zuerst geltend gemachten Asylgrund, keine Asylrelevanz entfalten. Der eingereichten Anklageschrift (vgl. A31/13) ist nämlich zu entnehmen, dass der elektrische Strom im Hause ihrer Schwester nicht bezahlt worden sei, worauf man diesen abgestellt habe. Daraufhin habe die Beschwerdeführerin versucht, den Stromrechner in den elektrischen Strom anzuschliessen, was zu einem Kurzschluss und anschliessendem Brand im Elektrozähler geführt habe. Somit hat die Beschwerdeführerin möglicherweise eine Straftat begangen und das gegen sie erhobene Gerichtsverfahren ist daher gerechtfertigt und rechtsstaatlich legitim. Dass sie mehrmals erfolgreich das Gerichtsverfahren verschieben konnte, ist ein Hinweis dafür, dass die Straftat, die man ihr zur Last gelegt hat, offenbar nicht so schwerwiegend ist und sie wohl auch keine schwere Strafe zu befürchten hat. Jedenfalls sind keine Hinweise ersichtlich, wonach sie aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründe ungerecht behandelt werden könnte.

### **E. 6.4**

In Würdigung der gesamten Umstände und der Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ist zusammenfassend festzustellen, dass diese keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen können, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführerinnen und die zahlreich eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.3). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 8.2.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen nach Mazedonien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 8.2.2**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerinnen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Mazedonien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Mazedonien, das mit dem Beschluss des Bundesrats vom 25. Juni 2003 als verfolgungssicherer Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gilt, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.3.1**

In Mazedonien herrscht im heutigen Zeitpunkt keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug grundsätzlich als zumutbar zu bezeichnen ist.

#### **E. 8.3.2**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Replik medizinische Wegweisungshindernisse geltend und reicht eine psychiatrische Beurteilung vom 22. Februar 2014 ein, wonach sie sich seit August 2013 in psychiatrischer Behandlung befindet. Somit steht fest, dass sich die Beschwerdeführerin erst nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs, mithin mehr als drei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz wegen offenbar erstmals zu dieser Zeit auftretender psychischer Probleme behandeln liess. Zumindest ist den Akten nicht zu entnehmen, dass sie bereits in ihrer Heimat in psychiatrischer Behandlung gewesen wäre. Im erwähnten Bericht wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin an einem angst- und depressiven Zustand aufgrund akuter Belastungssituation leide, und ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung geäussert. Es besteht für das Gericht grundsätzlich keine Veranlassung, an den vom Facharzt diagnostizierten psychischen Symptomen zu zweifeln, auch wenn damit keine Aussage zu deren möglichen Ursachen verbunden ist. Die bei der Beschwerdeführerin fachärztlich diagnostizierte Depression und PTBS bilden nämlich für sich allein keinen Beweis für die behaupteten Fluchtgründe, denn diese Einschätzung stützt sich auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin. Die gegenüber dem Psychiater geschilderte Verfolgungsgeschichte ist jedoch gerade Gegenstand der vom Gericht vorzunehmenden Glaubhaftigkeitsprüfung. Dass der behandelnde Psychiater - auch aufgrund seiner im Gegensatz zum Gericht andersgelagerten Rolle als Arzt - keinen Anlass sieht, diese Schilderungen bei seiner Anamnese in Zweifel zu ziehen, bedeutet somit nicht,

dass daraus zwingend auf die Glaubhaftigkeit der Fluchtgründe, wonach die Beschwerdeführerin und ihre Tochter durch die Blutrache gefährdet sind, zu schliessen wäre. Wie bereits in den Erwägungen zum Asylpunkt festgehalten, kann auch an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich die Beschwerdeführerin in einer problematischen familiären Situation befindet, ohne jedoch konkret gefährdet zu sein, weshalb dieser Umstand kein Vollzugshindernis darstellt. Weiter kann dem ärztlichen Bericht entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin in ambulanter Behandlung befindet und ihr Zustand sich leicht verbessert hat. Soweit sie daher auf ärztliche, medikamentöse oder psychiatrische Behandlung angewiesen ist, die auch im Heimatland erfolgen kann, ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Rückkehrhilfe zu verweisen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2, [SR 142.312])).

### **E. 8.3.3**

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration beziehungsweise Integration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6 [S. 749], BVGE 2009/28 E. 9.3.2 [S. 367 f.]).

### **E. 8.3.4**

Im vorliegenden Fall ist unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf das Kindeswohl der nun (...) Tochter B. \_\_\_\_\_ einzugehen. Den Akten ist zu entnehmen, dass sie bereits in Mazedonien mehrere Jahre die Schule besuchte und an die mazedonischen Verhältnisse gewöhnt war. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass trotz der geltend gemachten, jedoch nicht näher konkretisierten, Integration in der Schweiz, deren Ausmass vom Bundesverwaltungsgericht nicht abschliessend zu beurteilen ist (vgl. Art. 14 AsylG) eine Rückkehr nach Mazedonien keine derartige Entwurzelung zur Folge hätte, dass eine Rückkehr dorthin dem Kindeswohl abträglich wäre. B. \_\_\_\_\_ kann in eine ihr vertraute Kultur zurückkehren, wo auch ihre

Verwandten (insbesondere beide Grosseltern) leben. Selbst wenn eine Wiedereingliederung in Mazedonien mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte, ist dennoch davon auszugehen, dass sie die Schule dort fortsetzen kann und ihr nach kurzer Zeit eine Eingliederung ins dortige Schulsystem und das gesamte Umfeld gelingen dürfte. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass zwar ihr Vater in der Schweiz lebt. Eine Option, bei ihm zu wohnen, ist aber nicht vorhanden, da dessen neue Ehefrau B.\_\_\_\_\_ nicht bei sich haben will, weshalb sich eine diesbezügliche Prüfung erübrigt.

#### **E. 8.3.5**

Es sind auch keine weiteren Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Es trifft zwar zu, dass die Beschwerdeführerin als alleinstehende Frau mit einer minderjährigen Tochter bei ihrer Rückkehr mit gewissen Schwierigkeiten wird rechnen müssen. Sie verfügt aber sowohl in D.\_\_\_\_\_, wo ihre Eltern und ein Bruder leben (und wo sie vor ihrer Ausreise in die Schweiz gewohnt hat), als auch in E.\_\_\_\_\_, wo ihre Schwester lebt, über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Weiter leben sechs Onkel in Mazedonien. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sie mit ihrer Tochter nach ihrer Rückkehr in Mazedonien nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten wird, zumal sie auch über berufliche Erfahrung als (...) verfügt.

#### **E. 8.3.6**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen über gültige Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 21. November 2012 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.